

## **Satzung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), in der öffentlichen Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines, Gebührenpflicht**

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg unterhält Wohnungen als Obdachlosenunterkünfte.
- (2) Sie unterhält auch Wohnungen als Obdachlosenunterkünfte für Personen, die nach § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583), von ihr unterzubringen sind. Den Nutzern dieser Unterkünfte obliegt der Abschluss eines Vertrages mit einem Stromversorger. Das gleiche gilt für Heizenergie, sofern deren Beschaffung der Verbandsgemeinde als Mieter obliegt.
- (3) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.
- (4) Die Benutzungsgebühren und die Nebenkosten werden nach Maßgabe des § 4 berechnet.
- (5) Die Nutzer haben die der Verbandsgemeinde als Mieter obliegenden und durch den Vertrag übertragenen Pflichten einschließlich der Einhaltung der Hausordnung zu erfüllen, z. B. Abfalltrennung, Straßenreinigung, Schönheitsreparaturen usw.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die eine Unterkunft benutzt.
- (2) Benutzen mehrere Personen die Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende eigene Einkünfte verfügen sowie für Partner/Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner/Lebenspartnerinnen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz als auch für jede Person in einer Wohngemeinschaft.

### **§ 3 Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft. Voraussetzung für den Einzug ist eine entsprechende Einweisungsverfügung.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Räumung und der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der Schlüssel an die jeweils beauftragte Person der Verbandsgemeindeverwaltung. Werden die Räume bzw. die Schlüssel den Beauftragten verspätet übergeben, so werden die Gebühren bis zur ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der Schlüssel berechnet.
- (3) Für zurückliegende Zeiträume werden die Benutzungsgebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für künftige Zeiträume werden die Gebühren jeweils monatlich im Voraus, grundsätzlich zum 01. des jeweiligen Monats fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren zu entrichten.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr richtet sich nach der für die jeweilige Wohnung vereinbarten Miete zuzüglich der vertraglich festgelegten Nebenkosten. Etwaige Mieterhöhungen durch den Vermieter werden an die Nutzer der Unterkunft weitergegeben. Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung die Monatsgebühr zuzüglich der Nebenkosten anteilig berechnet. In Fällen des § 1 Abs. 2 wird die Gebühr grundsätzlich für den gesamten Monat erhoben. Die Gebühr kann angemessene Kosten, die der Verbandsgemeinde durch den Einsatz eines Hausmeisters entstehen, umfassen.
- (2) Für die Abrechnung der Nebenkosten gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Wenn ein Bewohner einer Obdachlosenunterkunft, dem eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, die Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt, kann die Benutzungsgebühr um bis zu 50 Prozent erhöht werden.

#### **§ 5 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Nutzer haften für die von Ihnen verursachten Schäden. Darunter fallen auch Zusatzkosten, die der Verbandsgemeinde durch eine Verletzung der Pflichten nach § 1 Abs. 5 durch Benutzer entstehen. Für den Schadensersatz gelten die § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Für Schäden, die sich die Nutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung.

## § 6 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Nutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt der ihnen überlassenen Einbauten, Mobiliar und Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und den überlassenen Einbauten, Mobiliar und Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verbandsgemeinde vorgenommen werden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Verbandsgemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume sowie der zur Verfügung gestellten Einbauten, Mobiliar und Zubehör zu unterrichten.
- (4) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft auch ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Marienberg, den 04.12.2017

  
Jürgen Schmidt  
Bürgermeister

